

Interessengruppe Onkologie - Sektion Oberwallis

für Fachinteressierte im Gesundheitswesen

Reglement

Genehmigt durch die Generalversammlung
vom 23.11.2005

Die "**Interessengruppe Onkologie - Sektion Oberwallis für Fachinteressierte aus dem Gesundheitswesen**", nachfolgend "**Onkologiepflege Oberwallis**" genannt, ist eine unabhängige Interessengruppe. Viele Ziele des Reglementes entsprechen den Zielen der "Onkologiepflege Schweiz für Fachinteressierte im Gesundheitswesen" sowie der "Schweizerischen Gesellschaft für Palliative Medizin, Pflege und Begleitung".

Dieses Reglement ersetzt das Reglement der "Interessengruppe Onkologie für diplomiertes Pflegepersonal Sektion Oberwallis" vom 10. April 1992. Bei der Erstellung des Reglementes orientierte sich "**Onkologiepflege Oberwallis**" an folgenden Reglementen und Statuten:

- "Interessengruppe Onkologie für diplomiertes Pflegepersonal Sektion Oberwallis" vom 10. April 1992
- Statuten der "Onkologiepflege Schweiz für Fachinteressierte im Gesundheitswesen" vom 17. März 2005
- Statuten der "Schweizerischen Gesellschaft für palliative Medizin, Pflege und Begleitung" vom 21. September 2000.

1. Ziel und Zweck der Interessengruppe Onkologie

Die "**Onkologiepflege Oberwallis**" ist eine Fachorganisation im Bereich der Pflege von krebserkrankten Patientinnen und Patienten.

Hauptziel der "**Onkologiepflege Oberwallis**" ist die kontinuierliche Verbesserung

- der Krebsprävention
- der Pflege aller krebserkrankten Patientinnen und Patienten während allen Phasen der Krankheit
- der Begleitung der Angehörigen.
- sowie der Verbreitung des Fachwissens.

Diesen Zweck versucht die "**Onkologiepflege Oberwallis**" zu erreichen durch

- Einflussnahme auf die Entwicklung der Pflegequalität.
- Gedanken- und Erfahrungsaustausch der Mitglieder.
- Gemeinsame Arbeit an Fragen der onkologischen Krankheits- und Gesundheitspflege.
- Weiterbildung der Mitglieder (Basiswissen und Fachweiterbildung).
- Anbieten von Weiterbildungen, welche auch für Nichtmitglieder geöffnet werden können.
- Zusammenarbeit mit der "Onkologiepflege Schweiz für Fachinteressierte im Gesundheitswesen", "Schweizerischen Gesellschaft für Palliative Medizin, Pflege und Begleitung" sowie weiteren Organisationen, die gleichen und ähnliche Ziele wie die "**Onkologiepflege Oberwallis**" verfolgen.
- Die "**Onkologiepflege Oberwallis**" verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

2. Mitgliedschaft

Alle an der Onkologiepflege interessierte Fachpersonen können sich um eine Mitgliedschaft bewerben. Gesuche um die Mitgliedschaft sind an den Vorstand zu richten.

Der **Austritt** aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.

Über einen **Ausschluss** entscheidet die Generalversammlung. Gründe können sein;

- Nichtnachkommen von Verpflichtungen (Mitgliederbeitrag) gegenüber dem Verein.
- Zufügen von Schaden (z.B. nicht bewilligte Publikationen im Namen der Onkologiepflege Oberwallis)

Finanzierung / Mitgliederbeiträge

"**Onkologiepflege Oberwallis**" finanziert sich durch

- Mitgliederbeiträge
- Einnahmen aus laufenden Vereinsaktivitäten und Anlässen
- Unterstützung Dritter z.B. Staat, Organisationen
- Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten.

Die Höhe des **Mitgliederbeitrages** wird jeweils an der Generalversammlung festgelegt. Aktuell beträgt dieser 30.- Franken pro Jahr.

Geschäfts- und Mitgliederjahr

Das Geschäfts- und Mitgliederjahr bezieht sich jeweils den Zeitraum von Mitglieder- zu Mitgliederversammlung.

Organe

Die Organe von "**Onkologiepflege Oberwallis**" sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung, auch Generalversammlung genannt, bildet das oberste Organ von "**Onkologiepflege Oberwallis**". Sie wird einmal jährlich durchgeführt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand eingeladen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch die Mitgliederversammlung selber, durch den Vorstand oder einen Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden. Die muss mindestens 30 Tage im voraus unter Angaben der Traktanden und Anträge einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen

- Genehmigung Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung Jahresbericht
- Genehmigung Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung Änderung Mitgliederbeiträge
- Genehmigung Tätigkeitsprogramm
- Genehmigung Leitbild und Reglementsänderungen
- Wahl des Vorstandes
- Beratung und Beschlussfassung über gewichtige Anträge des Vorstandes bzw. aus dem Kreis der Mitglieder.

Anträge können bis zu Beginn der Mitgliederversammlung eingebracht werden.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der "**Onkologiepflege Oberwallis**".

Stimm- und Wahlrecht: Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegeben Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als Abgelehnt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, im allenfalls erforderlich zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder notwendig.

Die Versammlungsleitung stimmt und wählt mit.

Versammlungsführung: Die Versammlung wird von der Präsidentin / vom Präsidenten, bei Abwesenheit vom Vizepräsidentium oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Vorstand

Der Vorstand ist das Führungsorgan von "**Onkologiepflege Oberwallis**". Er vertritt die Interessengruppe nach aussen und ist gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Zusammensetzung: Der Vorstand setzt sich aus 3-5 Mitgliedern zusammen. Bei Bedarf können Beisitzer beigezogen werden. Dieser setzt sich nach Möglichkeit wie folgt zusammen:

- Präsidentin/Präsident
- Vizepräsidentin/Vizepräsident
- Vorstandsmitglied
- Kassiererin/Kassier
- Protokollführerin/Protokollführer

Wahl, Amtsdauer: Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder, die zurücktreten, müssen den Vorstand 3 Monate vor der Mitgliederversammlung benachrichtigen.

Konstitution: Der Vorstand verteilt seine Ressort selber nach der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand hat folgende **Aufgaben und Kompetenzen**

- Führung der "**Onkologiepflege Oberwallis**" nach den Grundsätzen der Reglementsbestimmung
- Umsetzung der von der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse
- Planung der längerfristigen Entwicklung der "**Onkologiepflege Oberwallis**"
- Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms mit Jahresbudget
- Treffen von Führungsmassnahmen wie Vorstandssitzungen
- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
- Zusammenarbeit mit der "Onkologiepflege Schweiz für Fachinteressierte im Gesundheitswesen", "Schweizerischen Gesellschaft für Palliative Medizin, Pflege und Begleitung" sowie weiteren Organisationen, die gleichen und ähnliche Ziele wie die "**Onkologiepflege Oberwallis**" verfolgen.
- Bezahlte keinen Jahresbeitrag.

Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle für eine Amtszeit von 3 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle prüft die jährliche Vereinsrechnung und Buchhaltung. Sie erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag über Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.

Reglementsänderung

Jedes ordentliche Mitglied hat das Anrecht, die Änderung des Reglements zu verlangen. Die Vorschläge werden schriftlich und mit Begründung an den Vorstand gerichtet, und zwar spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung, die davon Kenntnis zu nehmen hat. Die Reglementsänderung können von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitgliedern beschlossen werden.

Finanzen bei Auflösung

Bei Auflösung von **"Onkologiepflege Oberwallis"** entscheidet die Mitgliederversammlung über die Zuweisung der Gelder. Dabei werden Organisationen berücksichtigt, die ähnliche Ziele wie die **"Onkologiepflege Oberwallis"** verfolgen.

Carlen Fernando
Präsident

Angelika Bayard

Ursula Biderbost

Astrid Schumacher-Holzer

Bella Albert-Gruss

Ort, den